

# Beitragsordnung des ESV LOK Seddin e.V.

## Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV am 28.11.2025

### § 1 Beiträge

- (1) Der Sportverein ESV Lok Seddin e.V. (im folgenden Verein genannt) erhebt entsprechend seiner Satzung § 8 Abs.1 bis 4 Beiträge von den Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Beiträge kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden. Die Festsetzung der Beiträge wird mit Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen, Vorruheständler, Rentner, ALG-II-Empfänger sowie Wehr- und Wehersatzdienstleistende (FSJ) zahlen den ermäßigten Beitragssatz.
- (4) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitragssatzes durch den Vorstand befristet gewährt werden. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung erfolgt nicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Bei wirtschaftlichen Erfordernissen können von den Mitgliedern zeitlich begrenzt zusätzliche Beiträge bzw. Umlagen erhoben werden. Dies jedoch nur, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Vor Erhebung bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für bestehende Mitglieder erfolgt vorzugsweise bargeldlos oder im Lastschriftverfahren.
- (8) Zukünftige Mitgliedschaften sind möglich, wenn der Vereinseintritt mit der Einzugsermächtigung für Beiträge verbunden wird. In begründeten Fällen ist eine Abweichung möglich. Hierbei entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (9) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgt in der Regel bis zum 28. Februar des Jahres. Bei halbjährlicher Zahlung ist die 2. Rate bis zum 31. Juli fällig. In besonderen oder begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- (10) Bei Beitragsrückständen finden § 8 der Satzung und § 5 der Finanzordnung ihre Anwendung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

# Beitragsordnung des ESV LOK Seddin e.V.

## Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV am 28.11.2025

### (11) Freizeitsport

#### a) Erwachsene

**Halbjährlich 48,00€**      **Jährlich 96,00€**

- (Informativ monatlich => 8,00€)

#### b) Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende mit eigenen Einkommen, Rentner, Vorruheständler, Empfänger ALG-I+II, Wehrdienstersatzleistende, FSJ-Leistende, Studenten ohne Einkommen, Trainer, Übungsleiter, Betreuer

**Halbjährlich 48,00€**      **Jährlich 96,00€**

- (Informativ monatlich => 8,00€)

#### c) Familien mit mind. 1 Elternteil ohne Einkommen bzw. Alleinstehende mit mind. 2 Kindern ohne eigenes Einkommen (alle im Freizeitsport)

**Halbjährlich 108,00€**      **Jährlich 216,00€**

- (Informativ monatlich => 18,00€)

### (12) Wettkampfsport

#### a) Erwachsene, Auszubildende und Studierende mit eigenen Einkommen

**Halbjährlich 90,00€**      **Jährlich 180,00€**

- (Informativ monatlich => 15,00€)

#### b) Kinder, Jugendliche, Studenten ohne Einkommen, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Rentner, Vorruheständler, Empfänger ALG-I+II, Wehrdienstleistende und FSJ-Leistende

**Halbjährlich 60,00€**      **Jährlich 120,00€**

#### c) Familien mit mind. 1 Elternteil ohne Einkommen bzw. Alleinstehende mit mind. 2 Kindern ohne eigenes Einkommen (mind. 1 Pers. im Wettkampfsport)

**Halbjährlich 150,00€**      **Jährlich 300,00€**

- (Informativ monatlich => 25,00€)

### (13) Passive Mitgliedschaft

**Halbjährlich 18,00€**      **Jährlich 36,00€**

- (Informativ monatlich => 3,00€)

# Beitragsordnung des ESV LOK Seddin e.V.

## Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV am 28.11.2025

### § 2 Sonstige Regelungen

- a) Für Mitgliedschaften, welche nicht zum 01.01. oder 01.07. beginnen, wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise ein anteiliger Beitrag fällig
- b) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10,00 € für Neumitglieder.
- c) Neumitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 EURO als jährliche Bearbeitungsgebühr zahlen, wenn Beiträge erst nach Rechnungsstellung beglichen werden.
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.
- e) Der Verein kann eine Mahngebühr für Beitragsrückstände erheben. Die Höhe regelt die Finanzordnung und Bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- f) Eine Ermäßigung des Beitrags ((10)b+(11)b) ist bei Antragstellung durch Einreichung des Nachweises möglich. Dies gilt nicht für die passive Mitgliedschaft.
- g) Mitglieder des zeichnungsberechtigten Vorstands zahlen maximal den ermäßigten Beitrag
- h) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann im Einzelfall eine Minderung des Mitgliedsbeitrags zeitweise nach Vorstandsbeschluss gewährt werden. Entsprechende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen.
- i) Übungsleiter / Trainer erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale. Einzelheiten regelt hierzu die Finanzordnung.

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand schlägt Änderungen dieser Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen grundsätzlich rechtskräftig durch einfache Mehrheit beschließen.

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.11.2025 beschlossen.

Gez.: Marko Friedrich

Gez.: Birgit Schrader

n.n.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Seddiner See, 28.11.2025